

3002. Strassen. 1. Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 456 am 16. Februar 1950 die Abänderung des mit Beschluss Nr. 280 vom 30. Januar 1941 genehmigten Projektes für die Vollendung der Korrektur der Zürichstrasse (HVS. D, I. Kl. Nr. 1) vom Grüt bis zur Tiefackerstrasse (Los I) sowie das Projekt für die Fortsetzung des Ausbaues dieser Strasse von der Tiefackerstrasse bis zur Sihlbrücke (Los II) in der Gemeinde Adliswil genehmigt. Für die Durchführung dieser Strassenkorrektur wurde zu Lasten des Rechnungstitels 3015.740 des Voranschlages 1950 zur Fertigstellung von Los I ein Ergänzungskredit von Fr. 240 000 (Baukonto Nr. 230) und für die Korrektur von Los II ein Gesamtkredit von Fr. 330 000 (Baukonto Nr. 492) bewilligt. Gleichzeitig wurde die Baudirektion zur Ausführung der Baute ermächtigt und eingeladen, für deren Vergebung Antrag zu stellen.

2. Da die Verhältnisse auf der dicht bebauten Strecke Tiefackerstrasse-Sihlbrücke wegen des stets zunehmenden Verkehrs nachgerade unhaltbar wurden, sind im Herbst 1949 die Tiefbauarbeiten für dieses II. Los vorsorglich öffentlich zur Konkurrenz ausgeschrieben worden, um vorläufig diese Strassenstrecke auf das Frühjahr 1950 hin fertigzustellen.

Durch den in diesem Zeitpunkt durch die Bauverwaltung der Stadt Zürich in Angriff genommenen Ausbau der Leimbachstrasse von der Wollishofer Allmend bis zur Sihlbrücke in Leimbach erhielt die Zürichstrasse in Adliswil durch Umleitung zusätzlichen Verkehr, sodass der gleichzeitige Ausbau in Adliswil nicht tragbar gewesen wäre. Im weitern plante die Gemeinde Adliswil an der Kilchbergstrasse I. Kl. die Erstellung eines Gehweges, der eine zusätzliche Verkehrsumleitung über die Zürichstrasse erforderlich machte. Ferner führte die Gemeinde Adliswil den Bau eines neuen Schulhauses durch, sodass es im Interesse der Lenkung der öffentlichen Bautätigkeit lag, den Ausbau der Zürichstrasse zurückzustellen. Dafür erfordert nun aber der Verkehr den Ausbau auf der ganzen Strecke vom Grüt bis zur Sihlbrücke, damit die Unzukömmlichkeiten während der Dauer der Bauarbeiten auf dieser wichtigsten Ausfallstrasse von Zürich nach der Zentralschweiz zeitlich möglichst eingeschränkt werden. Um die Bauzeit nicht zu ver-

längern, empfiehlt es sich, die Tiefbauarbeiten in zwei Losen zu vergeben.

3. Am 31. August 1950 erfolgte die öffentliche Ausschreibung der Tiefbauarbeiten für beide Lose. Hiefür sind rechtzeitig 23 Angebote für Los I und deren 20 für Los II eingegangen, dazu je 1 Richtofferte des Schweiz. Baumeisterverbandes.

Das Resultat der Ausschreibung ist folgendes:

	Los I Fr.	Los II Fr.
Richtofferte des Schweiz. Baumeisterverbandes	143 011.20	133 763.70
Abzüglich 10% gemäss § 21 der kantonalen Submissionsverordnung vom 17. Juni 1943 als niedrigstes zulässiges Angebot	128 710.10	120 386.95
Niedrigstes Angebot	126 332.—	112 301.20
Höchstes Angebot	151 775.75	135 143.35
Anzahl der Angebote	23	20
Anzahl der Angebote unter der Grenze gemäss § 21, der SV.	5	7

Während im Los I die Erdarbeiten überwiegend mittels Maschinen ausgeführt werden können, trifft dies im Los II nur in sehr beschränktem Ausmasse zu, da einerseits die Kubaturen geringer sind und andererseits die Rücksichtnahme auf das Vorgartengebiet Handarbeit erfordert. Dieser Umstand gab Anlass zu einer teilweisen Umrechnung der Angebote, da diese teils nur Maschinenarbeit, teils nur Handarbeit vorsahen. Die massgebliche Reihenfolge der Angebote geht aus den zwei den Akten beiliegenden Tabellen hervor.

Da die Gemeinde Adliswil namhafte Beiträge an diese Strassenbaute, d. h. für die gleichzeitig auszuführenden Gehwege zu leisten hat, wurde dem Gemeinderat vom Resultat der Submission Kenntnis gegeben mit der Einladung, sich zur Vergabung der Arbeiten zu äussern. Mit Schreiben vom 19. Oktober 1950 beantragt der Gemeinderat Adliswil bestmögliche Berücksichtigung sowohl der einheimischen Unternehmer als auch ihrer Arbeitnehmer.

Da sich verschiedene auswärtige, bewährte Tiefbauunternehmer mit ortsansässigen Baugeschäften für die Durchführung dieser Arbeiten zusammengeschlossen haben, besteht ohne weiteres die Möglichkeit, dem Wunsche des Gemeinderates Adliswil grundsätzlich zu entsprechen umso mehr, als die ortsansässigen Unternehmer schon längere Zeit nicht mehr bei staatlichen Aufträgen berücksichtigt werden konnten.

Auf Grund der Eignung der in Betracht kommenden Unternehmungen, ihrer Angebote und der bisherigen Berücksichtigung mit staatlichen Aufträgen ist folgende Vergabung der Arbeiten in Adliswil gerechtfertigt:

Los I mit vorwiegend maschineller Ausführung der Erdarbeiten an Cellere & Co., in Zürich, und Alb. Canziani, in Adliswil, zum Angebotspreis von Fr. 119 350.20 und

Los II mit vorwiegend manueller Ausführung der Erdarbeiten an E. Witta, in Zürich, und Ant. Tizziani, in Adliswil, zum Angebotspreis von Fr. 115 892.90.

Mit den Arbeiten kann sofort begonnen werden, da die Landerwerbsverhandlungen vor dem Abschluss stehen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Tiefbauarbeiten für die Korrektur der Zürichstrasse (HVS. D) vom Grüt bis zur Tiefackerstrasse, Los I, in Adliswil, werden auf Grund des Angebotes vom 25. September 1950 an die Gemeinschaftsunternehmung Cellere & Co., in Zürich 11, und Alb. Canziani, in Adliswil, zum Preise von Fr. 119 350.20, diejenigen von der Tiefackerstrasse bis zur Sihlbrücke, Los II, an die Gemeinschaftsunternehmung E. Witta, Zürich 6, und A. Tizziani, Adliswil, zum Preise von Fr. 115 892.90 laut Angebot vom 25. September 1950 vergeben.

Die Baudirektion wird zum Abschluss der Bauverträge ermächtigt.

II. Die Verbuchung der Ausgaben erfolgt zu Lasten des Titels 3015.740 über die Baukonti Nr. 230 für Los I bzw. Nr. 492 für Los II «Korrektur der Zürichstrasse (HVS. D) vom Grüt bis zur Tiefackerstrasse» bzw. «Tiefackerstrasse bis zur Sihlbrücke».

III. Mitteilung an den Gemeinderat Adliswil und an die
Direktion der öffentlichen Bauten.